

Allgemeine Informationen - Leistungen für Bildung und Teilhabe

Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene haben einen Anspruch auf Bildung und gesellschaftliche Teilhabe und können zu diesem Zweck Leistungen beantragen.

Verbesserte Leistungen ab dem 01.08.2019

- Pauschale für Schulbedarf wird auf 150,00 Euro pro Schuljahr erhöht
- Eigenanteil am gemeinschaftlichen Mittagessen in Schulen und Kindertageseinrichtungen sowie bei der Schülerbeförderung entfällt
- Der Zuschuss zur sozialen und kulturellen Teilhabe beträgt 15,00 Euro pro Monat

Wer ist grundsätzlich anspruchsberechtigt?

Berechtigt sind Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene,

- die Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II (SGB II) oder Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch XII (SGB XII) erhalten oder
- für die Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) gezahlt wird,
- deren Familien Wohngeld (WoGG) erhalten und die Berechtigten in der Wohngeldberechnung als Haushaltsmitglied berücksichtigt sind oder
- die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) erhalten.

Das **Bildungspaket** umfasst Schüler und Schülerinnen bis zur Vollendung des **25. Lebensjahres**, die eine allgemeinbildende oder berufsbildende Schule bzw. eine Kindertageseinrichtung besuchen. Schüler und Schülerinnen, die eine Ausbildungsvergütung erhalten, haben keinen Anspruch auf Leistungen für Bildung.

Leistungen zur **Teilhabe im Bereich Kultur, Sport und Freizeit** werden nur bis zur **Vollendung des 18. Lebensjahres** gezahlt.

Die Leistungen für Bildung und Teilhabe umfassen

- **Eintägige Ausflüge/mehrtägige Klassenfahrten**
Schulausflüge, Ausflüge von Kindertageseinrichtungen sowie mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen können in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen (außer Taschengeld) als Bedarf anerkannt werden.
- **Schulbedarf**
Für das notwendige Schulmaterial wird derzeit ein Zuschuss von 150,00 Euro in zwei Teilbeträgen, zum 1. August 100,00 Euro (bzw. 1. September für Bezieher von Leistungen nach dem SGB XII) und zum 1. Februar 50,00 Euro, gewährt.
- **Schülerbeförderung**
Für Schüler und Schülerinnen, die für den Besuch der nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsganges auf Schülerbeförderung angewiesen sind, können die erforderlichen Aufwendungen berücksichtigt werden, sofern diese nicht durch das Gesetz über die Kostenfreiheit des Schulwegs gedeckt oder von Dritten übernommen werden.
- **Lernförderung**
Ein Anspruch auf angemessene Lernförderung besteht, wenn sie geeignet und erforderlich ist, um die wesentlichen Lernziele nach den schulrechtlichen Bestimmungen zu erreichen.

Voraussetzung ist, dass vorrangig in Anspruch zu nehmende schulische Angebote nicht ausreichen. Die Erforderlichkeit der Lernförderung muss von der Schule bestätigt werden.

- **Mittagsverpflegung**

Für die Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung in Kindertageseinrichtungen, Tagespflege und Schulen können die tatsächlich entstandenen Kosten übernommen werden, soweit das Mittagessen in schulischer bzw. in Verantwortung der Kindertageseinrichtung angeboten wird.

- **Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft**

Förderfähig sind Mitgliedsbeiträge in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit, Unterricht in künstlerischen Fächern und vergleichbar abgeleiteten Aktivitäten der kulturellen Bildung sowie die Teilnahme an organisierten Freizeiten.

Bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres stehen für ein bedürftiges Kind pauschal 15,00 Euro monatlich zur Verfügung, sofern tatsächliche Aufwendungen dargelegt werden.

Wie und wo werden die Leistungen erbracht

- Für jedes Kind ist ein gesonderter Antrag zu stellen. Mehrere Leistungen können gleichzeitig in einem Antrag beantragt werden. Die Anträge sollen fristgerecht und zeitnah mit den entsprechenden Nachweisen eingereicht werden.
- Die Leistungen werden grundsätzlich von Beginn des Monats an gewährt, in dem der Antrag gestellt wird.
- Die Bewilligung von Bildungs- und Teilhabeleistungen geht nicht über den Bewilligungszeitraum für die jeweilige Sozialleistung (Wohngeld, Kinderzuschlag, usw.) hinaus. Nach Ablauf des Bewilligungszeitraums sind die Leistungen für Bildung und Teilhabe neu zu beantragen, da diese nicht automatisch verlängert werden.
- In der Regel werden die Bedarfe durch Direktzahlungen an die Schulen/Kindertageseinrichtungen/Anbieter gedeckt. Ausgenommen sind die Leistungen für den Schulbedarf, die Schülerbeförderung sowie die Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben. Diese Leistungen erfolgen als Geldleistungen an den Hilfeempfänger bzw. Antragsteller.

Antragsformulare sind auf der Homepage des Landkreises Cham <https://www.landkreis-cham.de/landkreis-landratsamt/geschaeftsverteilung/613-01-bildungs-und-teilhabeleistungen-nach-sgb-ii-sgb-xii-bkqg/> verfügbar oder auch direkt beim Landratsamt Cham oder bei den Gemeinden erhältlich.

Wo reiche ich die erforderlichen Anträge/Anlagen ein?

- Bezug von SGB XII-Leistungen, Kinderzuschlag, Wohngeld, AsylbLG = **beim Landratsamt Cham, Sozialwesen**

Zuständig für die Bewilligung von Leistungen für Bildung und Teilhabe beim Landratsamt Cham sind Frau

Fabiola Weishaupt

Tel.: 09971/78-541

Fax: 09971/845-133

E-Mail: fabiola.weishaupt@lra.landkreis-cham.de

(für Anträge nach dem AsylbLG)

Frau

Verena Rädlinger

Tel. 09971/78-221

Fax: 09971/845-221

E-Mail: verena.raedlinger@lra.landkreis-cham.de

Beim Bezug von SGB II-Leistungen wenden Sie sich bitte an Ihre zuständige Leistungssachbearbeiterin bzw. Ihren Leistungssachbearbeiter beim Jobcenter Cham!